

Ansprechpartner für die BI:

Friedhelm Schweins

Lerchenhain 64

48301 Nottuln

Fon: 25204

Mail: friedhelm@schweins-nottuln.de

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ und des Entwurfes zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

07 Teil – I Stellungnahme und Fragen zur Abwassersituation des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ und der damit zusammenhängenden Entwässerungsprobleme in Nottuln-Süd

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Mahnke,
sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

die BI vermisst die Einbeziehung ihrer Einwände, die sie jahrelang vorgetragen hat. Für uns ist das ein Abwägungsmangel. Warum bleiben sie unerwähnt?

Die Bürgerinitiative (BI) nimmt wie folgt Stellung:

Im Zentralabwasserplan vom 28. 07. 1980 wurde der Regenüberlauf (RÜ I) wasserrechtlich nach § 58.1 LWG genehmigt. Die Einleitungsmenge wurde auf rd.2.800 l/s begrenzt. Die kritische Regenspende von $r_{\text{krit}} = 15 \text{ l/s} \times \text{ha}$ wird seither über den Verbindungssammler DN 1200 zum Zentralklärwerk nach Appelhülsen weiter geleitet. Im Jahre 1998 wurde der Ableitungssammler zum Stauraumkanal mit unten liegender Entlastung umfunktioniert. Die Genehmigung dieser Maßnahme erfolgte am 14. 09. 1998 nach § 58.2 LWG.

Mit Erlaubnisbescheid vom 21. 03. 2000 nach § 7 WHG wurde diese Einleitung auf 20 Jahre befristet.

In den Folgejahren wurden im Einzugsgebietes des o. g. Stauraumkanales erhebliche Verdichtungen der Wohnbebauung in Nottuln-Süd (etwa im Bereich der Hovestadt sowie der Stein-, Martini- und Antonistraße) durchgeführt. Die gesamten Bautätigkeiten können von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde des Kreises Coesfeld lückenlos nachverfolgt werden.

Des Weiteren wurde mit Regelungsbescheid vom 04. 02. 2010 der Schmutzwasseranschluss des Bau-Gebietes „Westlich der Dülmener Strasse“ (Olympiastr.) nach § 58.1 LWG geregelt.

Eine Anpassung der Genehmigung und der Erlaubnis für den Stauraumkanal ist nicht erfolgt.

- Es stellt sich die Frage , aufgrund welcher wasserrechtlichen Genehmigungen sind die vielen Einzelbauvorhaben in Nottuln-Süd genehmigt worden?

In den vergangenen dreißig Jahren ist der Nonnenbach nach Augenzeugenberichten bereits mehrfach komplett trocken gefallen. (Sommertrockenes Gewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie)

Im Jahre 2017 ist der Oberlauf des Nonnenbaches (oberhalb der „Alten Mühle“) komplett trockengefallen. An der Einleitungsstelle des Stauraumkanales waren noch rd. 20 l/s im Gewässerbett. Genauere Angaben kann hier sicherlich die Untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld machen.

Da das vorhandene Kanalnetz vom alten Gebiet Nottuln-Süd aus den 50er-, 60er-Jahren durch Bauverdichtungen in den letzten Jahrzehnten erheblich belastet worden ist, wird eine Überrechnung dieses Gebietes nach den heutigen Kriterien der Wasserwirtschaft für dringend erforderlich gehalten.

Mit der geänderten Mischwassereinleitung des ehemaligen RÜ I und dem RÜB „Alte Kläranlage“ mit Bescheid vom 21.03.2000 nach § 58.2 LWG hat sich der Entwässerungskomfort des Baugebietes Lerchenhain erheblich verschlechtert. Die Rückstauenebene hat sich durch die hochliegende Schwelle des Stauraumkanales negativ verändert. Dadurch hat sich ein anderes Abflussverhalten im Lerchenhain eingestellt. Die zusätzlichen Wassermengen aus Nottuln-Süd haben die unkontrollierten Wasseraustritte aus den Kanaldeckeln noch verschärft.

- Hier stellt sich die Frage, wie konnten die Baugenehmigungen der ganzen Nachverdichtungen ohne wasserrechtliche Genehmigungen erteilt werden?

Der Nonnenbach weist die Kriterien eines sogenannten “Sommertrockenen Gewässers“ auf. In den Vergangenen 30 Jahren ist der Nonnenbach nach Augenzeugen bereits mehrfach komplett trocken gefallen.

Der Entwurf für den Stauraumkanal vom 14. 09. 1998 sieht eine ungedrosselte Einleitung von rd. 2.800 l/s in den Nonnenbach vor. Wir verfolgen mit großem Interesse, welche Maßnahmen der Lippeverband im Rahmen der neuen Genehmigung im Jahre 2020 umsetzen wird. (BWK – M3/7)

Da der Stauraumkanal mit unten liegender Entlastung nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, durften ohne Rückhaltebecken keine weiteren Gebiete (Westlich Dülmener Str. / Olympiastr.) und keine Nachverdichtungen der Bebauung in Nottuln-Süd vorgenommen werden.

Da der Schmutzwasseranteil der Genehmigung vom 14.09.1998 nach § 58.2 LWG und der zugehörigen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 21.03.2000 nach § 7 WHG bis zum heutigen Zeitpunkt erheblich überschritten wurde, ist das Gewässer des Nonnenbaches bei Regenereignissen unzulässig belastet worden.

Die genehmigten Bebauungspläne "Nachverdichtungen im Bereich der Stein-, Kolping-, Martini-, u. Antonistraße" tragen ebenfalls zu einer Erhöhung der heutigen Abwassermenge bei.

Eine Verschlechterung des heutigen Zustandes ist nach dem geltenden Wasserrecht strafbar, da der Tatbestand der Gewässerverunreinigung gegeben ist.

Somit ist der Anschluss des Schmutzwassers des Bebauungsplanes „Wohnpark Südlich Lerchenhain“ nicht zulässig.

Auf diese eklatanten Mängel hat die Bürgerinitiative (BI) seit Jahren hingewiesen.

- Warum werden diese Fakten nicht bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ und des Entwurfes zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt?